

Philosophische Fakultät III

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Research  
Training Program in Social Sciences**

---

| [Stand: 06.06.11](#)

---

# Prüfungsordnung

## für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 11.04.2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen:\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Research Training Program in Social

\*Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am \_\_\_\_\_ bestätigt.

Sciences ist der Prüfungsausschuss für Sozialwissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einem studentischen Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder

einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen**

(1) Der Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences sind 60 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang RTP zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt.

### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbstständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

### **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit der Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- das Modul A abgeschlossen hat,
- eine Masterarbeit in einem sozialwissenschaftlichen Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben

zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Zulassungen werden unter Angabe der Matrikelnummern durch Aushang bekannt gegeben werden. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

## **§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen**

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## **§ 7 Modulabschlussprüfungen**

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder

abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 60 Seiten (à 300 Wörtern oder 1800 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Wird die Masterarbeit in Form eines Exposés mit Literaturbericht angefertigt ist dies in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt fünf Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des

Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

## **§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad**

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## **§ 10 Weitere Regelungen**

Die Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang** Research Training Program in Social Sciences

Modul	SP Modul/ MAP	Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
<b>Pflichtbereich<sup>1</sup></b>		
A	Research Design and Professional Development	10/2 Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) zu ersten Überlegungen zu einem Promotions-/oder Forschungsprojekt 2 SP
B	Methods, Theory and Current Debates in Social Sciences	25/3 Hausarbeit (20 – 25 Seiten) mit Bezug zum Thema eines SE oder des LK 3 SP
C	Abschlussmodul	25/22 Masterarbeit im Umfang von 60 Seiten (à 300 Wörtern oder 1800 Zeichen) 22 SP

---

<sup>1</sup> Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 60 SP zu erwerben.

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 11.04.2011

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatterin/Berichterstatter:**

Studiendekanin/Studiendekan der Philosophischen Fakultät III

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin/der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Ab. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Bei dem Studiengang handelt es sich seiner Konzeption nach um ein konsekutiv angelegtes Studium, was durch die Akkreditierungsagentur bestätigt werden wird.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt und es bedarf daher zwingend der eingeforderten methodischen Grundkenntnisse. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung

formuliert entsprechend: „Das Studium im Masterstudiengang RTP zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieften und spezialisierten Kenntnissen in Soziologie und Politikwissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums sind selbständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.“

Das Vorhandensein von Kenntnissen in Soziologischer Theorie und Methoden empirischer Sozialforschung sind somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Ohne diese Voraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und sozialwissenschaftlichen Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Bestimmung einer Mindestpunktzahl von ECTS-Credits ist ein anerkannt-geeignetes Instrument, um die Fähigkeiten der Bewerber, die ihren berufsqualifizierenden Abschluss an unterschiedlichen Universitäten im In- oder Ausland erworben haben können, nach vereinheitlichten Maßstäben zu vergleichen - die Einführung eines abstrakten Leistungspunktsystems ist ein integrativer Bestandteil des Bologna-Prozesses.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen, zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 60%, zum Anderen ein ggf. rangverbesserndes Auswahlgespräch unter objektiven Bewertungskriterien mit einem Gewicht in Höhe von 40%. Die Verbindung der beiden Maßstäbe wird dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote gebildet wird, bei welcher die tatsächlich erlangte Durchschnittsnote mit dem genannten Gewicht und bei Erfüllen des 2. Kriteriums eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit dem entsprechenden Gewicht einfließt.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Julia von Blumenthal  
Studiendekanin



Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 06.06.2011

**1. Gegenstand des Antrags:**

Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

**2. Berichterstatterin/Berichterstatter:**

Studiendekanin/Studiendekan der Philosophischen Fakultät III

**3. Beschlusssentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegte Änderung der Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung ggfls. redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin/der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin sieht gemäß §3 (2) den „Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache“ vor. Diese Sprachkenntnisse werden im Rahmen des Zugangs zum Studium über *uni assist* standardmäßig auf das Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) festgelegt. Die durch den Fakultätsrat am 11.04.2011 beschlossene Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung sieht entsprechend diese Sprachkenntnisse vor.

Der Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences richtet sich aber auch ausdrücklich an ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die Kenntnisse der deutschen Sprache auf den Niveau C1 gemäß GERS nicht mitbringen und dieses nicht Sprachniveau in ihrem Studium auch nicht anwenden können müssen, da das Studium in englischer Sprache absolviert werden kann. Entsprechend wird die Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung dahingehend korrigiert, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau von A1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) als Zugangsvoraussetzung gefordert werden (Voraussetzung 4). Die Anforderungen in *uni assist* können entsprechend geändert werden.

In diesem Zusammenhang ergibt sich auch die Angabe eines Niveaus für englische Sprachkenntnisse (Voraussetzung 5).

Prof. Dr. Julia von Blumenthal  
Studiendekanin

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)  
der Humboldt-Universität zu Berlin vom xx.xx.2011**

---

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Research Training Program in Social Sciences** (konsekutiv)<sup>1</sup>

---

**I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)**

**a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums**

<b>Voraussetzung</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
<b>Erläuterung:</b>	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie

<b>Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“</b>	
<b>Anforderung:</b>	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prü-</p>

---

<sup>1</sup> Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat am xx.xx.2011 diese Zugangs- und Zulassungsregelung beschlossen. Die Bestätigung erfolgte durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am xx.xx.2011.

	fungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
<b>Form:</b>	Einfache Kopie

### **b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)**

<b>Voraussetzung 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Leistungsstand 240 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.

<b>Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“</b>	
<b>Anforderung:</b>	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote bzw. Hochschulzeugnisse mit jeweiliger Gesamtnote, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 240 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurden.</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt bzw. der Leistungsstand von 240 ECTS-Credits bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Abschlusses noch nicht erreicht ist und ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den weiteren erreichten Abschluss in diesem weiteren Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
<b>Form:</b>	Einfache Kopie

<b>Voraussetzung 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Kenntnisse in Sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen sozialwissenschaftlichen Theorien (z.B. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Systemtheorien, Demokratie- und Demokratisierungstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung sozialwissenschaftlicher Probleme und Fragen geeignet sind (Klassiker der Soziologie und/oder Politikwissenschaft, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft etc.).

<b>Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“</b>	
<b>Anforderung:</b>	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder</p>

	<p>einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
<b>Form:</b>	Einfache Kopie

<b>Voraussetzung 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression.

<b>Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“</b>	
<b>Anforderung:</b>	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.

	<p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
<b>Form:</b>	Einfache Kopie

#### **Voraussetzung 4**

<b>Bezeichnung:</b>	Kenntnisse der deutschen Sprache
<b>Erläuterung:</b>	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.

#### **Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“**

<b>Anforderung:</b>	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Einfache Kopie

#### **Voraussetzung 5**

<b>Bezeichnung:</b>	Kenntnisse der englischen Sprache
<b>Erläuterung:</b>	Nachweis von Englischkenntnissen auf gutem Sprachniveau, (äquivalent zu) CEFR B2, TOEFL 79 Punkte (internet-based) oder IELTS mind. 6,5.

#### **Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 5“**

<b>Anforderung:</b>	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels TOEFL, IELTS, UNICert®, BULATS, ILEC, LCCI oder DAAD-Sprachzeugnis nachgewiesen werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, werden, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Englisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Einfache Kopie

## II. Regelungen zum Auswahlverfahren

### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Erläuterung:</b>	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
<b>Gewichtung:</b>	60 vom Hundert

<b>Nachweis für Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Anforderung:</b>	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des</p>

	Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
<b>Bezugsquelle:</b>	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.  Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
<b>Form:</b>	Einfache Kopie

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Auswahlgespräch
<b>Erläuterung:</b>	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.
<b>Gewichtung:</b>	40 vom Hundert

<b>Nachweis für Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Anforderung:</b>	Lebenslauf und Motivationsschreiben (Spezifikation)
<b>Bezugsquelle:</b>	Die geforderten Nachweise sind durch den Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
<b>Form:</b>	Original

### c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

- Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen.
- Grundlage des Auswahlgesprächs bilden neben den unter Ia und Ib geforderten Nachweisen ein schriftlicher Lebenslauf sowie ein Bewerbungs/Motivationsschreiben, das als Anhaltspunkt für mögliche Fragen nach der persönlichen Eignung und Motivation der/des Bewerbers/in dient, selbst jedoch nicht in die Bewertung des Auswahlgesprächs eingeht.
- Das strukturierte, ca. 30minütige Gespräch umfasst folgende Inhalte:
  - o Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
  - o Bisherige Studienschwerpunkte
  - o Einschlägige Praktika / Vorkenntnisse
  - o Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach
    - 1) einem möglichen Forschungsthema und einer geeigneten Fragestellung,
    - 2) Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung, 3) theoretischen Grundlagen und 4) methodischen Vorüberlegungen
  - o Berufliche/akademische Ziele nach Abschluss des Studiums
- Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Fragenkomplexe verzeichnet sind und die jeweiligen Antworten mit Hilfe einer Skala von 0-10 Punkten beurteilt werden. Die erreichte

Punktzahl wird nach Ende des Gesprächs gemäß der Notenskala von 1-6 in eine Note umgerechnet, die mit dem Faktor 0,4 in die Gesamtnote einfließt. Anhand der ermittelten Gesamtnote (60% Auswahlkriterium 1, 40% Note des Auswahlgesprächs) wird eine Rangliste der zuzulassenden Bewerber/innen erstellt.

**Lehrveranstaltungsübersicht zur Kapazitätsplanung für das Studienfach: Research Training Program in Social Sciences; Abschluss: Master of Arts (M.A.); Studienpunkte: 60**

Nr.	Kurzbezeichnungen der Module/ Themen aller Lehrveranst. (LV) lt. Modulbeschreibung	Pflicht/ Wahlpflicht	Lehr- und Lernform	Angebot im WS/SS	geplante Gruppengröße	SWS lt. SO	voraussichtliche Lehrkraft (Titel und Name), ggf. mehrere bei Parallelveranstaltungen	Soll-Stelle	Pers.-Überhang	Lehrauftrag Titellehre Entg./Unentg	Anmerkungen (z.B. Wahloptionen, gemeins. Modul, gemeins. LV mit anderen Studiengängen, Termine)
<b>Modul A: Research Design and Professional Development</b>											
	Research Design Course	Pflicht	RDC	X	15	2	Frau Prof. Dr. v. Steinsdorff	X			Learning Agreement
	Professional Development Seminar	Pflicht	PDS	X	15	2	Dr. Nagelschmidt	X			gemeins. LV mit BGSS
<b>Modul B: Methods, Theory, and Current Debates in Social Science</b>											
	Lektürekurs	Pflicht	LK	X		2	N.N.				
	Seminar	Pflicht	SE	X		2	N.N.				Besuch von Veranstaltung am ISW
	Seminar	Pflicht	SE	X		2	N.N.				
	Seminar	Pflicht	SE	X		2	N.N.				
<b>Modul C: Abschlussmodul</b>											
	Kolloquium	Pflicht	KO	X	15	2	Frau Prof. Yurdakul, PhD	X			LV offen für andere Studiengänge